

(847—855)¹ in der Rezension der Freisinger Hs. (Clm. 6241), wie folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

Ben. 2, 181:

Ut baptizare nullus praesumat nisi per duo tempora, id est vigilia paschae et vigilia pentecostes, praeter mortis periculum.

Cod. Monac.²

Nullus praesumat baptizare nisi in vigilia paschae et pentecostes, nisi propter periculum mortis.

Schade nur, dass über die Ursprungsverhältnisse des Freisinger Zusatzes keine Gewissheit besteht. Ist der Zusatz jünger als Benedikt, so könnte er als Auszug³ aus Ben. 2, 181 gelten; wäre er älter, so käme er als Vorlage Benedikts in Frage. In beiden Fällen ist aber damit zu rechnen, dass sowohl Benedikt als die *Additio Frisingensis* auf dieselbe Vorlage zurückgehen, die dann wohl bei Benedikt im vollen, bei dem anderen Kompilator in gekürztem³ Wortlaut wiederkehrte. — Zu beachten ist schliesslich, dass unserer Reihe ein inhaltlich mit 2, 181 nahe verwandtes Kapitel angehört, das der 'Sacerdos'-Synode zu entstammen scheint (2, 188). Da dieselbe Quelle dasselbe Thema (mit geringfügigen Abweichungen) nicht zweimal variiert haben wird, so gehört 2, 181 einer anderen Vorlage an als 2, 188. Ob man diese andere Vorlage in der Burgundischen Synode sehen darf, bleibt im Ungewissen.

*2, 182: zu mehr als der Hälfte entnommen aus der *Relatio episcoporum* 829 c. 35 (nach dem Anfang und in der Mitte), MG. Capit. II, 39 lin. 29—31. 31—35 (= Ben. Add. II. 1); nicht⁴ aus der Quelle der *Relatio*, d. h. Conc. Paris. VI. 829 lib. I c. 54. 7⁵, MG. Conc. II, 648. 615⁶. Rubrik von Benedikt. Zum Texte:

1) Zu den bei Jaffé 2659 verzeichneten Ausgaben sind u. a. hinzuzufügen: Regino ed. Baluze (1671) p. 602; Sdrulek, Wolfenbüttler Fragmente (1891) S. 180. 2) ed. Seckel N. A. XXIX, 280, N. 2. 3) Dafür spricht ohnehin schon die Fassung des Zusatzes. 4) Wie Knust behauptet; an die *Relatio* denkt er auffallender Weise nicht. 5) Aus can. 7 (p. 615 l. 5. 6; = Ionas De inst. laic. 1, 6, Migne CVI, 132 = Ps.-Augustinus, d. h. Caesarius Arelat., Sermo 168 § 3, Migne XXXIX, 2071): '... cognoscant se pro eis fideiussores extitisse apud Deum' ist in der *Relatio* c. 35 l. 30. 31, was Krause anzumerken unterlässt, der Passus genommen: 'intellegant ... pro quibus fideiussores extiterint'. 6) Die Annahme, dass Benedikt unmittelbar auf dem Conc. Paris. beruhe, ist wegen der Textverhältnisse offenbar unmöglich.